

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Verjährung bei Zurückschneiden vom Nachbargrundstück herüberragender Äste

Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zurückschneiden herüberragender Äste vom Nachbargrundstück verjährt in drei Jahren. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 22. Februar 2022, V ZR 136/18, bestätigt.

Das Abschneiden setzt zuerst voraus, dass das eigene Grundstück durch die herüberragenden Äste beeinträchtigt wird.

Wenn dies gegeben ist unterliegt der Anspruch gegenüber dem Nachbarn auf das Zurückschneiden der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem die Äste die Grenze überschritten haben.

Unabhängig davon verjährt das Selbsthilferecht aus § 910 BGB nicht. Der Grundstückseigentümer darf also selber die Äste, die herüberwachsen, abschneiden.